

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 23.07.2012



Drucksache Nr. 087/2012 öffentlich

Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH
1. Jahresabschluss und Lagebericht 2011
2. Gesellschafterzuschuss des Schwarzwald-Baar-Kreises an die
Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH zur
Mitfinanzierung des Klinikneubaus

Anlagen: – 3–
Gäste: Geschäftsführer Rolf Schmid

1. Jahresabschluss und Lagebericht 2011

Sachverhalt:

Nach § 7 Abs. 6 der Satzung der Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH obliegt der Gesellschafterversammlung die Entscheidung über

- die Feststellung des Jahresabschlusses
- die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. die Abdeckung des Bilanzverlusts
- die Entlastung des Aufsichtsrats und
- die Bestellung des Abschlussprüfers.

In der Gesellschafterversammlung der GmbH wird der Landkreis vertreten durch den Landrat. Die Entscheidung über die Feststellung der Jahresrechnung liegt nach § 3 Abs. 2 Nr. 21 der Hauptsatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises in der Zuständigkeit des Kreistages. Vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ist deshalb die Entscheidung des Kreistages herbeizuführen.

Der Geschäftsbericht der GmbH für 2011 ist als separate Anlage 1 beigelegt. Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers ist auf S. 58 des Geschäftsberichts abgedruckt. Weitere Erläuterungen wird der Geschäftsführer in der Sitzung vortragen.

Der Aufsichtsrat der Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2012 über den Jahresabschluss sowie den Lagebericht 2011 beraten und einstimmig die notwendigen empfehlenden Beschlüsse an die Gesellschafterversammlung gefasst.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auch im abgelaufenen Wirtschaftsjahr setzte sich die positive Entwicklung des Klinikums trotz verschlechterter Rahmenbedingungen im Bereich der Krankenhausfinanzierung fort. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind im Geschäftsbericht auf den Seiten 16 bis 19 abgedruckt. Der Jahresüberschuss 2011 beläuft sich auf 1.869.791,38 €. Alle wesentlichen Entwicklungen und die wichtigen Teilergebnisse des Jahresabschlusses sind im Geschäftsbericht ausführlich erläutert.

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreistag, den Landrat zur Abgabe der notwendigen Erklärungen in der Gesellschafterversammlung zu ermächtigen.

Beschlussvorschlag:

Der Vertreter des Schwarzwald-Baar-Kreises in der Gesellschafterversammlung der Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH wird ermächtigt, folgende Erklärung abzugeben:

1. Der Aufsichtsrat wurde im Berichtszeitraum 2011 zeitnah über die Gesamtlage der Gesellschaft informiert. Die Geschäftsführung berichtete regelmäßig über den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat überwachte die Geschäftsführung und fasste die gesetzlich und vertraglich vorgeschriebenen Beschlüsse. Die von den Abschlussprüfern durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr hat ergeben, dass der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Vom Abschlussprüfer wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat der Aufsichtsrat den von der Geschäftsführung vorgelegten Jahresabschluss und den Lagebericht geprüft sowie mit der Geschäftsführung und dem Abschlussprüfer erörtert. Der Aufsichtsrat billigt den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und stimmt mit dem Inhalt des Berichts der Geschäftsführung zur Lage des Klinikums und der Krankenhausträgersgesellschaft überein. Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses vor und schließt sich dem Vorschlag der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Jahresüberschusses an.
2. Die Jahresbilanz zum 31.12.2011 in Aktiva und Passiva mit je 279.783.007,36 € und die Gewinn- und Verlustrechnung 2011 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.869.791,38 € werden festgestellt.
3. Der bilanzierte Jahresüberschuss von 1.869.791,38 € wird in voller Höhe den Gewinnrücklagen zugeführt.
4. Der Geschäftsbericht 2011 und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

5. Für das Geschäftsjahr 2012 wird als Abschlussprüfer die RSW TREUHAND GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ulmer-Tor-Str. 29, 88387 Biberach, bestellt.
6. Dem Aufsichtsrat der Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH wird für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

2. Gesellschafterzuschuss des Schwarzwald-Baar-Kreises an die Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH zur Mitfinanzierung des Klinikneubaus

Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 03.11.2008 beschlossen, sich, soweit erforderlich, mit einem Gesellschafterzuschuss in Höhe von bis zu 20 Mio. € an den damals diskutierten Mehrkosten des Klinikneubaus in Villingen-Schwenningen zu beteiligen (DS-Nr. 118/2008). Dafür wurden über mehrere Jahre Rücklagen gebildet, deren Höhe einschließlich der in 2012 geplanten Zuführung von 1 Mio. € zum 31.12.2012 rd. 15 Mio. € betragen wird.

Das Thema des Gesellschafterzuschusses zum Klinikneubau wurde am 08.03.2012 in der Sitzung des Aufsichtsrates behandelt. Beratungskonsens in dieser Sitzung war, dass die Klinikgesellschaft den in die Finanzierungsplanung des Neubaus eingestellten Gesellschafterzuschuss in Höhe von 20 Mio. € dringend benötigt und auch erhalten soll. Offen blieb die Frage, nach welchem Schlüssel diese Zuschusszahlung in das Stammkapital erfolgen kann und sich damit das Geschäftsanteilsverhältnis ändert. Auch die Frage, ob und in welcher Höhe sich die Stadt Villingen-Schwenningen an der Zahlung beteiligt, blieb offen.

Entsprechend dem Vorschlag des Aufsichtsrates hat sich in der Folgezeit eine Beratungskommission, bestehend aus Herrn Landrat Heim und den Fraktionssprechern des Kreistages und Herrn Oberbürgermeister Dr. Kubon mit den Fraktionsvertretern des Gemeinderates zweimal getroffen und schließlich auch einen Konsens gefunden.

Das weitere Vorgehen wurde so besprochen, dass das Verhandlungsergebnis zunächst im Aufsichtsrat beraten werden soll, mit dem Ziel, einen empfehlenden Beschluss an den Gemeinderat und den Kreistag zu fassen. Diesen empfehlenden Beschluss an den Kreistag hat der Aufsichtsrat am 03.07.2012 mit großer Mehrheit (4 Enthaltungen) gefasst. Nun könnten die erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse gefasst und die bestehenden Verträge angepasst werden.

Inhaltlich ist Folgendes zu erläutern:

Die Satzung der Klinikgesellschaft und die Gesellschaftervereinbarung, die in ihrer gültigen Form als Anlagen 1 und 2 beigefügt sind, ordnen die primäre Finanzverantwortung dem Landkreis zu (§ 5 Abs. 4 der Satzung und §§ 5 und 6 der Gesellschaftervereinbarung). Die Stadt Villingen-Schwenningen hat nach § 7 der

Gesellschaftervereinbarung das Recht, zur Wahrung des Stammkapitalverhältnisses eigene Zahlungen zu leisten.

Problematik

Die Problematik liegt darin, dass die im Jahr 2004 beurkundeten Verträge in § 6 der Gesellschaftervereinbarung so formuliert sind, dass ein Anreiz für die Gesellschafter geschaffen werden sollte, weitere Finanzierungsbeiträge zu leisten. Anstelle der allgemein üblichen proportionalen Einzahlung in Stammeinlagen und Kapitalrücklagen kann der einzahlende Gesellschafter direkt in das Stammkapital einzahlen und wird auch bezüglich des Stimmgewichtes bei Einzahlung in die Kapitalrücklage so gestellt, als wenn er in das Stammkapital einbezahlt hätte.

In § 8 Abs. 4 der Gesellschaftssatzung ist geregelt, dass Entscheidungen, die eine Zahlungsverpflichtung der Gesellschafter begründen oder bewirken können, der Zustimmung aller Gesellschafter bedürfen, die einen Geschäftsanteil von mehr als 25 % halten. Zum Teil wurde die Meinung vertreten, dass diese Regelung verhindern soll, dass ein Gesellschafter von sich aus gegen den Willen des anderen Gesellschafter seinen Einfluss auf die Gesellschaft erhöht. Der die Klinikum GmbH seinerzeit beratende Gesellschaftsrechtler sah diesbezüglich Auslegungsspielräume. In dieser Situation waren alle Beteiligten aufgerufen, eine einvernehmliche Lösung zu finden, die den Interessen aller Gesellschafter und der Klinikgesellschaft selbst gerecht wird.

Problemlösung

Die Verhandlungskommission und folgend dann der Aufsichtsrat hat sich darauf verständigt, dass nur der Landkreis einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von 20 Mio. € zum Klinikneubau leisten soll, was auch der vereinbarten primären Finanzverantwortung des Landkreises entspricht. Der Betrag soll in dem Verhältnis, in dem das Stammkapital zum Gesamtnetoeigenkapital der Klinikgesellschaft zum Zeitpunkt der Fusion auf 01.01.2004 stand, in das Stammkapital einbezahlt werden (22,15 %). Auch alle künftigen Einzahlungen der Gesellschafter sollen nach diesem Schlüssel in das Stammkapital und im Übrigen in die Kapitalrücklagen erfolgen.

Der Aufsichtsrat hat nunmehr beschlossen, dass der Geschäftsanteil der Stadt St. Georgen, die aus der Klinikgesellschaft ausscheidet, im ersten Schritt eingezogen wird. Dadurch geht der Geschäftsanteil der Stadt St. Georgen unter. Diese erhält als Entschädigung die von ihr in die Gesellschaft eingebrachte Immobilie zurück. Deren Buchwert wird der Kapitalrücklage belastet.

Die Einziehung hat zur Folge, dass die Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile der verbleibenden Gesellschafter nicht mehr dem Betrag des Stammkapitals entspricht. Nach § 5 Abs. 3 S. 2 GmbHG muss aber die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile dem Stammkapital entsprechen. Vor diesem Hintergrund ist eine sog. Nennbetragsanpassung durchzuführen, d.h. die Geschäftsanteile der Stadt Villingen-Schwenningen und des Landkreises sind entsprechend ihrer Anteile am Stammkapital anzupassen. Dies bedeutet, dass von der Nennbetragsanpassung um 360.000 € ein Teilbetrag von 215.664 € (59,91 %) auf die Stadt Villingen-Schwenningen und der verbleibende Teilbetrag von 144.336 € (40,09 %) auf den Landkreis entfällt.

Darstellung der Veränderungen der Geschäftsanteile

Zum Zeitpunkt der Fusion am 01.01.2004 belief sich das Nettoeigenkapital der Gesellschaft auf 40.370.159,21 €. Davon entfielen auf das Stammkapital 8.940.000 € (22,15 %). Das gezeichnete Kapital war aufgeteilt:

• Stadt VS	5.140.000 €	57,5 %
• Schwarzwald-Baar-Kreis	3.440.000 €	38,5 %
• Stadt St. Georgen	360.000 €	4,0 %
	-----	-----
Zusammen	8.940.000 €	100 %

Dabei ist anzumerken, dass der Landkreis gegen Ende des Jahres 2004 einen Teilbetrag von 489.000 € als Restzuschuss für Baumaßnahmen am Klinikstandort Donaueschingen einbezahlt hat, der seitdem auf einem Unterkonto der Kapitalrücklage verbucht ist und nun berücksichtigt werden muss.

Falls der Kreistag, der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen und die Gesellschafterversammlung dem Beschluss des Aufsichtsrats folgen, ändern sich das Stammkapital und die Anteile wie folgt:

	Stadt VS	SBK	St. Georgen	Gesamt
Bisheriges Stammkapital	5.140.000 €	3.440.000 €	360.000 €	8.940.000 €
Nennbetragserhöhung wegen Einziehung Geschäftsanteil St. Georgen	+ 215.664 €	+ 144.336 €	- 360.000 €	
Einzahlung Landkreis 20.489.000 € zu 22,15 %		4.538.314 €		4.538.314 €
Stammkapitalanteile neu	5.355.664 €	8.122.650 €		13.478.314 €
Prozentanteile	39,74 %	60,26 %		100 %

Notwendige Gesellschafterbeschlüsse und Vertragsänderungen

Die Geschäftsführung des Klinikums hat Herrn Prof. Dr. Stefan Schick, Stuttgart, als einen in der Fachmaterie erfahrenen Rechtsanwalt um Unterstützung bei der Formulierung der notwendigen Gesellschafterbeschlüsse und Vertragsänderungen gebeten.

Eckpunkte zu den Gesellschafterbeschlüssen und Vertragsänderungen

Die Gesellschafterbeschlüsse und Vertragsänderungen umfassen folgende Eckpunkte, denen der Aufsichtsrat am 03.07.2012 zugestimmt hat:

Schritt 1: Der Geschäftsanteil der Stadt St. Georgen wird eingezogen. Die Stadt St. Georgen erhält das von ihr in die Gesellschaft eingebrachte Grundstück zurück.

Schritt 2: Die Beschlüsse zur Kapitalerhöhung werden gefasst, wie im Rahmen dieser Sitzungsvorlage auf Seite 4 bereits erläutert.

Schritt 3: Es erfolgt die Umsetzung im Gesellschaftsvertrag. Der Zustimmungsvorbehalt aller Gesellschafter mit mehr als 25 % Anteil in § 8 Abs. 4 kann entfallen, da in der Gesellschaftervereinbarung abschließende Regelungen zur Zahlungsverpflichtung getroffen werden.

Schritt 4: In der Gesellschaftervereinbarung erhalten in § 6 die Absätze 3 und 4 eine Neufassung. Die bisherige Regelung, die den einzahlenden Landkreis begünstigt hat, fällt weg. Es wird stattdessen die Regel eingeführt, dass vom jeweiligen Finanzierungsbeitrag 22,15 % in die Stammeinlagen geleistet werden. Die Stadt VS hat hier ein Widerspruchsrecht, das im Falle der Ausübung dazu führt, dass sie sich finanziell beteiligen muss. Bei dieser klaren und eindeutigen Regelung kann der bisherige § 7 der Gesellschaftervereinbarung entfallen.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Klinikneubau geht nunmehr der Vollendung entgegen. Es ist das berechtigte Interesse der Klinikgesellschaft, nun auch die Gesamtfinanzierung des Neubaus sicherzustellen. Die Umsetzung des Kreistagsbeschlusses vom 03.11.2008 steht an. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass im Aufsichtsrat ein vernünftiger und für den Landkreis akzeptabler Kompromiss gefunden wurde, der den Interessen beider Gesellschafter und den Interessen der Klinikgesellschaft Rechnung trägt.

Die Stadt Villingen-Schwenningen hat uns mitgeteilt, dass sie zu dem oben genannten Punkt unter Schritt 3 noch Erörterungsbedarf sieht. Die Verwaltung schlägt vor, das Gespräch mit der Stadt Villingen-Schwenningen, der Geschäftsführung und dem beauftragten Fachanwalt, Prof. Schick, zu suchen, um eine Klärung herbeizuführen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreistag, den folgenden Beschlussvorschlägen zuzustimmen.

Die Beschlüsse müssen gemäß § 48 Landkreisordnung i.V. m. § 108 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Zur Mitfinanzierung des Klinikneubaus leistet der Landkreis eine Einlage in die Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH in Höhe von 20 Mio.

€ Der Betrag ist unter der aufschiebenden Bedingung der Bereitstellung der dafür erforderlichen Mittel im Haushalt des Schwarzwald-Baar-Kreises durch Wirksamwerden der Haushaltssatzung für das Jahr 2013 am 15. März 2013 zur Zahlung fällig.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Finanzierung der Einlage im Haushaltsentwurf 2013 darzustellen.
3. Der Landrat wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung Beschlüssen zuzustimmen, soweit sie den folgenden Eckpunkten entsprechen:
 - a. Der Geschäftsanteil der Stadt St. Georgen in Höhe von 360.000 € wird eingezogen. Er geht damit unter. Die Stadt St. Georgen erhält die von ihr in die Gesellschaft eingebrachte Immobilie zurück.
 - b. Der Nennbetrag des Geschäftsanteils der Stadt Villingen-Schwenningen wird infolge dessen um 215.664 € auf 5.355.664 € erhöht, der Nennbetrag des Geschäftsanteils des Schwarzwald-Baar-Kreises von 3.440.000 € auf 3.584.336 €
 - c. Die Einlage zur Mitfinanzierung der Baukosten des Klinikneubaus in Höhe von 20 Mio. € wird ausschließlich vom Schwarzwald-Baar-Kreis als Gesellschafter geleistet. Das Stammkapital und der Geschäftsanteil des Landkreises erhöhen sich unter Berücksichtigung eines Ende 2004 einbezahlten und in der Kapitalrücklage des Klinikums verbuchten Zuschusses für Baumaßnahmen am Klinikstandort Donaueschingen in Höhe von 489.000 € um 4.538.314 € (22,15 % aus 20,489 Mio. €) auf dann 8.122.650 €. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Einlage ins Stammkapital und dem eingelegten Gesamtbetrag von 20 Mio. € in Höhe von 15.461.686 € wird in die Kapitalrücklage gebucht.
 - d. In der Gesellschaftervereinbarung erhalten in § 6 die Absätze 3 und 4 eine Neufassung. Die bisherige Regelung, die den einzahlenden Landkreis begünstigt hat, fällt weg. Es wird stattdessen die Regel eingeführt, dass vom jeweiligen Finanzierungsbeitrag 22,15 % in die Stammeinlagen geleistet werden. Die Stadt VS hat hier ein Widerspruchsrecht, das im Falle der Ausübung dazu führt, dass sie sich finanziell beteiligen muss. Bei dieser klaren und eindeutigen Regelung kann der bisherige § 7 der Gesellschaftervereinbarung entfallen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderung des Gesellschaftsvertrags sowie der Gesellschaftervereinbarung in Abstimmung mit den anderen Gesellschaftern und der Klinikgeschäftsführung vorzubereiten und dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

